



Merkblatt: Thermische Grundwasser-Nutzungen bis 50 kW (kJ/s)

Hrsg.: Landratsamt München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft
Stand: Februar 2011

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Das Wasserrechtsverfahren für thermische Grundwasser-Nutzungen bis 50 kW läuft in der Regel in den in diesem Merkblatt beschriebenen Schritten ab. Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur gilt, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

- das betreffende Grundstück befindet sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet
- das betreffende Grundstück befindet sich nicht auf einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenfläche
- es handelt sich um eine thermische Grundwasser-Nutzung (Wärmepumpe/Kühlanlage) bis einschließlich 50 kW
- es soll nur oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser (aus dem ersten, quartären Grundwasserleiter) genutzt werden
- die Einleitung erfolgt wieder in das gleiche Grundwasserstockwerk

Sofern auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, setzen Sie sich bitte mit dem Landratsamt München zur Abklärung der notwendigen Vorgehensweise in Verbindung.

1. BOHRANZEIGE

Eine **Brunnenbohrung** ist gemäß § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. Art. 30 BayWG (Bayer. Wassergesetz) **mindestens einen Monat vorher beim Landratsamt München anzudegen**. Sie können hierfür das beiliegende Bohranzeigeformular verwenden. Die Bohranzeige ist zusammen mit den auf dem Formular angegebenen Unterlagen in 2facher Ausfertigung vorzulegen. Die Bohranzeige kann auch (in 1facher Ausfertigung) per Fax an 089/6221-442630 gesandt werden (dann aber bitte nicht zusätzlich per Post schicken!). Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht ausreichend.

Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Sie erhalten innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Nachricht von uns, ob Sie die geplanten Brunnen errichten dürfen. Sollten Sie nach einem Monat noch keine Antwort erhalten haben, fragen Sie bitte bei uns nach. Das Bohranzeigeverfahren ist **gebührenfrei**.

Hinweis zu den erforderlichen Lageplänen:

Auf dem Übersichtslageplan muss zu erkennen sein, wo sich das betreffende Grundstück befindet. Hierfür kann auch z.B. eine Kopie aus einem Ortsplan o.ä. verwendet werden. Auf dem Detaillageplan muss zu erkennen sein, wo auf dem Grundstück die Brunnen errichtet werden sollen.

2. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Für die Entnahme von Grundwasser und das Einleiten von thermisch genutztem Wasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Anlagen, die die eingangs geschilderten Voraussetzungen erfüllen, wird die Erlaubnis gemäß Art. 70 BayWG in einem Verfah-

ren erteilt, das kürzere Bearbeitungszeiten gewährleistet. Für die Antragstellung ist die Vorlage folgender Unterlagen in **3facher** Ausfertigung erforderlich:

- **Antrag** auf wasserrechtliche Erlaubnis (s. beiliegendes Antragsformular)
- **Gutachten** eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, der für **thermische Nutzung** anerkannt ist.

Hinweis: Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft können Sie über das Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/wasser) unter Fachinformationen - Fachübergreifendes - Sachverständige nach Wasserrecht beziehen. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an, wir senden Ihnen dann eine Liste zu.

- **Übersichtslageplan** (z.B. M = 1 : 25.000) mit Markierung des Vorhabensstandortes
- **Lageplan** (M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000) mit Eintragung der Brunnenstandorte
- Hinweis zu den erforderlichen Lageplänen:
Auf dem Übersichtslageplan muss zu erkennen sein, wo sich das betreffende Grundstück befindet. Hierfür kann auch z.B. eine Kopie aus einem Ortsplan o.ä. verwendet werden. Auf dem Detaillageplan muss zu erkennen sein, wo auf dem Grundstück sich die Brunnen befinden.
- **Schlussbericht** über die Brunnenbohrung (maßstabgerechter Brunnenausbauplan und Schichtenverzeichnis nach DIN 4022 und DIN 4023, Protokoll des Bohrmeisters, Pumpversuchsaufzeichnungen, Angaben zur Lage der Brunnen, möglichst mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Daten zur Höhenlage bezogen auf NN), sofern nicht im Sachverständigengutachten enthalten.

Eine Übermittlung der Antragsunterlagen per Fax oder E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen erteilt. Sollten Sie nach ca. zwei Monaten noch keine Antwort von uns erhalten haben, fragen Sie bitte bei uns nach. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist **gebührenpflichtig**. Die Gebühr hängt von den Wasserentnahmemengen ab. Erfahrungsgemäß liegt die Gebühr für eine wasserrechtliche Erlaubnis für thermische Nutzungen bis 50 KW zwischen 50 und 150 €.

3. BAUABNAHME

Gemäß Art. 61 BayWG ist die bescheidgemäße Errichtung der Anlagen durch Vorlage einer Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nachzuweisen („Bauabnahme“). **Bitte veranlassen Sie die Bauabnahme durch den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der Wärmepumpen- bzw. Kühlanlage.** Der Sachverständige benötigt für die Bauabnahme die wasserrechtliche Erlaubnis und die kompletten Antragsunterlagen.

Bitte beachten Sie, dass ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft die Bauabnahme nur durchführen darf, wenn er nicht bei der Erstellung des Wasserrechtsantrags mitgewirkt hat oder an der Planung, Herstellung, Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlage beteiligt war oder ein Unternehmen, bei dem er tätig ist, daran mitgewirkt hat oder beteiligt war, um eine unabhängige Bauabnahme zu gewährleisten.

Hinweis:

Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft können Sie über das Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/wasser) unter Fachinformationen - Fachübergreifendes - Sachverständige nach Wasserrecht beziehen. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an, wir senden Ihnen dann eine Liste zu.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Sie finden alle Dienstleistungen und Formulare auch im Internet unter www.landkreis-muenchen.de mithilfe der Suche oder unter den jeweiligen thematischen Bereichen.
- Dort finden Sie auch die aktuell zuständigen Ansprechpartner, falls Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben.
- Bitte beachten Sie, dass die Wärmepumpen- bzw. Kühlanlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und die Bauabnahme nach Art. 61 BayWG erfolgt ist. **Zuwiderhandlungen erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.** Eine Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften liegt daher in Ihrem eigenen Interesse. Bitte verlassen Sie sich nicht stillschweigend darauf, dass Ihr Architekt, Ihre Heizungsbaufirma, Ihr Bauträger oder sonst irgendjemand den Antrag für Sie stellen wird. Nur wenn Sie die wasserrechtliche Erlaubnis samt Antragsunterlagen in den Händen haben, ist gewährleistet, dass eine solche erteilt wurde und Sie die festgesetzten Auflagen auch einhalten können. Verantwortlich für das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind Sie selbst.
- Informationen zu Fördermöglichkeiten für regenerative Energien finden Sie im Internet unter www.landkreis-muenchen.de Umwelt Natur / Bauen Wohnen – Energie- und Klimaschutz - Energieberatung.
- Bei thermischen Grundwasser-Nutzungen, für die die wasserrechtliche Erlaubnis im Verfahren nach Art. 70 BayWG erteilt wird, kann die vorausgehende Bohranzeige auch unterbleiben. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird dann gleichzeitig als Bohranzeige behandelt. Die Brunnen dürfen dann aber erst errichtet werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde (es gilt nicht die Monatsfrist nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG!). Die Erfahrung zeigt aber, dass diese Vorgehensweise nicht empfehlenswert ist, da die Planung vor Errichtung der Brunnen oft noch sehr wenig konkret ist und sich einiges ändert (z.B. Fabrikat und Typ der Wärmepumpe). Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist dann wertlos, das Verfahren muss neu durchgeführt werden, Sie bezahlen doppelt für die wasserrechtliche Erlaubnis und für das Sachverständigengutachten, wohingegen das Bohranzeigeverfahren kostenfrei ist. Auch wenn der Fall eintreten sollte, dass bei der Brunnenbohrung kein oder zu wenig Grundwasser angetroffen wird, sparen Sie sich die Kosten für die wasserrechtliche Erlaubnis und das Sachverständigengutachten.